

▶ Finanzhilfen

Rettungsschirm wird auf Heilmittelpraxen ausgeweitet

| Der Rettungsschirm, der wegen der Coronapandemie Finanzhilfen für Krankenhäuser und niedergelassene Ärzte vorsieht, wird nun u. a. auch auf Heilmittelpraxen ausgeweitet. Das geht aus einem Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) hervor. |

Demnach sollen Physiotherapeuten als Einmalzuschuss 40 Prozent ihrer Vergütung aus dem 4. Quartal 2019 erhalten. Das entspricht einem Finanzierungsvolumen von insgesamt 970 Mio. Euro. Zudem sollen den Heilmittelerbringern Aufwendungen für Hygiene- und Schutzmaßnahmen erstattet werden.

MERKE | Nach einer am 27.04.2020 bekannt gewordenen internen Verfahrensanweisung der Bundesagentur für Arbeit soll kein Kurzarbeitergeld beansprucht werden dürfen, wenn auch Ausgleichszahlungen aus dem vom Bundestag beschlossenen Rettungsschirm gewährt werden. Der SHV indes bestätigt in einer Pressemeldung vom 28.04.2020 den Anspruch der Heilmittelpraxen auf Kurzarbeitergeld. Sobald eine Einigung feststeht, wird PP darüber berichten.

▶ Praxiskommunikation

physiotherapeuten-notdienst.de – Online-Suchplattform soll physiotherapeutische Versorgung in der Coronakrise sichern

| Der Bundesverband selbstständiger Physiotherapeuten e. V. (IFK), PHYSIO-DEUTSCHLAND, der VDB Physiotherapieverband e. V. und der Verband Physikalische Therapie (VPT) haben eine gemeinsame physiotherapeutische Suchplattform geschaffen. Unter physiotherapeuten-notdienst.de finden Patienten, Ärzte und Krankenhäuser über eine Postleitzahlensuche Physio-Praxen, die auch während der Coronapandemie ihre Leistungen anbieten. Der Eintrag in das Suchverzeichnis ist für Physiopraxen kostenlos, die Nutzung für Patienten ist es auch. Die verbandsübergreifende Plattform soll die physiotherapeutische Versorgung auch in Zeiten der Coronakrise sichern. |

▶ GKV-Spitzenverband

COVID-19: GKV weitet Sonderregelungen für Heilmittelpraxen aus

| Angesichts der Coronapandemie hat der GKV-Spitzenverband seine Sonderregelungen für Heilmittelerbringer (PP 04/2020, Seite 1) aktualisiert (Volltext online unter iww.de/s3507, siehe Punkt 9). |

Die Aktualisierung betrifft insbesondere die Abrechnungserlaubnis bereits zugelassener Heilmittelerbringer: Sofern diese aufgrund der Pandemie einzelne Kriterien der Zulassungsempfehlungen nicht einhalten können, behalten sie trotzdem ihre Abrechnungserlaubnis. Mögliche Engpässe gibt es z. B. durch Einschränkung der Öffnungszeiten, Abwesenheit/Ausscheiden der fachlichen Leitung oder Verteilung der fachlichen Leitung auf mehr als zwei Personen (siehe PP 02/2019, Seite 15).



SIEHE AUCH
Folgebeitrag in PP

Eintrag für Praxen
und Nutzung durch
Patienten kostenlos



IHR PLUS IM NETZ
iww.de/s3507